

14427/AB
vom 27.06.2023 zu 14909/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.400.946

Wien, 21.6.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14909/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend BAWAG zahlt Sollzinsen für pandemiebedingte Kreditstundungen zurück - Folgeanfrage zu 13403/AB** wie folgt:

Fragen 1 bis 2:

- *Bis wann schätzen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister, dass die anhängigen Verbandsklageverfahren des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) gegen die Volksbank Wien AG und die Raiffeisenlandesbank Tirol abgeschlossen sein werden?*
- *Welche anderen Banken in Österreich weigern sich bisher, die betroffenen Kunden zu entschädigen?*

Nach Vorliegen der Entscheidung des VfGH vom 13.12.2022, G 174/2022, haben alle österreichischen Banken mit Ausnahme der Raiffeisenbanken und der Volksbanken zugesagt, die während der Dauer der gesetzlichen Stundung zu Unrecht verrechneten Kreditzinsen den Betroffenen wieder auf ihrem Kreditkonto gutzuschreiben oder, wenn der Kredit bereits vollständig zurückgezahlt wurde, rück zu erstatten. Die Modalitäten, unter denen die Gutschrift/Rückvergütung erfolgt, sind jedoch von Bank zu Bank und von

Bankensektor zu Bankensektor unterschiedlich. Teilweise werden die Rückvergütungen/Gutschriften von den Banken von sich aus vorgenommen, ohne dass die betroffenen Kreditkund:innen tätig werden müssten, teilweise erfolgen die Rückvergütungen/Gutschriften aber nur auf Antrag der Betroffenen.

Aufgrund der zunächst ablehnenden Haltung der Raiffeisenbanken hat das BMSGPK den VKI im April 2023 auch mit Abmahnungen der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien und der Raiffeisenlandesbank Burgenland beauftragt. Alle abgemahnten oder geklagten Raiffeisenbanken (NÖ-Wien, Burgenland und Tirol) haben aber im Mai 2023 letztendlich Vereinbarungen mit dem VKI abgeschlossen und sich zu einer Entschädigung der Betroffenen verpflichtet. Offen ist daher nur mehr das Verbandsklageverfahren gegen die Volksbank Wien.

Fragen 3 bis 4:

- *Mit welchen Vertretern des Bankwesens in Österreich sind Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister bzw. ist das BMSGPK in Verhandlung, um die betroffenen Kunden der anderen Banken zu entschädigen?*
- *Wann haben diesbezüglich Gespräche von Ihnen als zuständiger Konsumentenschutzminister bzw. des BMSGPK zuletzt stattgefunden?*

Nach der Veröffentlichung der Entscheidung des VfGH führte das BMSGPK mit Vertreter:innen der Bundessparte Bank und Versicherung in der Wirtschaftskammer Österreich Gespräche wegen einer branchenweiten Rückerstattungsvereinbarung. Eine solche branchenweite Vereinbarung war jedoch nicht möglich.

Frage 5:

- *Zu welchen anderen Themen im Zusammenhang mit dem Bankwesen in Österreich haben seit Ihrem Amtsantritt als Konsumentenschutzminister Gespräche stattgefunden und welche Ergebnisse gibt es diesbezüglich?*

In den Jahren 2022 und 2023 haben Gespräche mit Vertreter:innen der Bundessparte Bank und Versicherung in der Wirtschaftskammer Österreich über

- eine Begrenzung der im Fall eines Zahlungsverzugs von den Banken verrechneten Verzugszinsen, Inkassokosten und Mahnkosten,

- eine verbesserte Information der Verbraucher:innen über die Risiken, die mit einer variablen Zinssatzvereinbarung vor allem bei Immobilienkrediten verbunden sind, sowie
- einen Verhaltenskodex, mit dem die relativ unbestimmten Vorgaben des § 33 Absatz 6 Bankwesengesetz konkretisiert werden sollten, nach denen Banken bei Wohnimmobilienkrediten zu einer angemessenen Nachsicht (z.B. Stundung, Ratenreduktion/Laufzeitverlängerung, Umschuldung, Zinssatzreduktion) verpflichtet sind, wenn Verbraucher:innen in Zahlungsschwierigkeiten kommen, um eine Fälligstellung des Kredits oder eine Klage zu vermeiden,

stattgefunden.

Die Entwicklung eines gemeinsamen Verhaltenskodex war aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstandpunkte zwischen dem Ministerium und dem Sektor bisher nicht möglich. Der Sektor verwies auch auf wettbewerbsrechtlich Bedenken, die einer entsprechenden Vereinbarung entgegenstehen. Es wurde vereinbart, anlassbezogen weiter im Gespräch zu bleiben, um so auf aktuelle Themen reagieren zu können und auch Lösungen zu suchen.

Was die Nachsicht bei angemessenen Wohnimmobilienkrediten betrifft, wurde von Seiten der Banken klargestellt, dass hier die Bereitschaft besteht, im gesetzlichen Rahmen jedenfalls zu helfen. Wichtig ist die zeitnahe direkte Kontaktaufnahme mit dem/der jeweiligen Bankberater:in, wenn Zahlungsschwierigkeiten bei Kreditnehmer:innen auftreten.

Betreffend Information über die Risiken variabler Zinsvereinbarungen wurde festgehalten, dass diese Auskünfte verbessert werden; so sollen etwa die Auswirkungen von variablen Zinsen für die Kreditnehmer:innen nachvollziehbarer anhand eines konkreten Beispiels dargestellt werden. Mein Ressort wird ebenfalls in diesem Bereich weiter an der Informationsbereitstellung arbeiten, um auf die Risiken bei variablen Zinsen hinzuweisen. Ziel muss sein, den Kreditnehmer:innen eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu bieten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

